

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustrow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBL M-V S. 249) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205), geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBL. M-V S. 91) und des § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung und nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Mecklenburg- Strelitz folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Wustrow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 5 übertragen wird.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
 - b) Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze (StrWG MV § 50 Abs. 2).
 - c) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers
 - d) die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten aller Gemeinde-, Kreis- und Landesstraßen.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seinen Pflichten.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Die Grünflächen zwischen der Grundstücksgrenze und der Fahrbahn sind zu mähen.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßen teilen abgestellt werden.

§ 4

Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - . Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Seitenstreifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 1. Gehwege einschließlich als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Glätte ist unverzüglich mit abstumpfenden Mitteln und oder Salz zu beseitigen. Salz ist nur einzusetzen, wenn der vorhandene Baumbestand nicht gefährdet wird. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 3. Schnee ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Samstagen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendeten Schneefall zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist von Montag bis Freitag bis 07:00 Uhr, an Samstagen bis 08:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr zu entfernen.
Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 4. Glätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Samstagen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr entstandene Glätte ist von Montag bis Freitag bis 07:00 Uhr, an Samstagen bis 08:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr zu beseitigen.

5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahrbahn- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(3) § 2 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG MV) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit handelt, wer
 1. entgegen § 3 Abs. 1 als Reinigungspflichtiger die im § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile nicht wöchentlich reinigt,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Herbizide oder andere chemische Mittel zur Wildkräuterbeseitigung im Straßenrandbereich einsetzt,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 Kehricht, sonstigen Unrat, Autowracks, nicht fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile auf Straßen oder Straßenteilen ablagert oder abstellt,
 4. entgegen § 5 als Reinigungspflichtiger Schnee und Glätte nicht oder nicht fristgerecht beseitigt

5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Fahrbahnrinnen, Einläufe von Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse nicht frei hält,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Schnee und Eis vom anliegenden Grundstück auf die Fahrbahn verbringt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Schnee und Eis vom Gehweg auf die Straße verbringt,
8. entgegen § 6 Abs. 1 i.V.m. § 49 Straßen- und Wegegesetz M-V eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 als Führer oder Halter eines Hundes Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Wustrow in der Fassung vom 17.02.2005 außer Kraft.

Ausgefertigt
Wustrow,

Zimmermann
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBL M-V S. 249) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V S. 205), geändert durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBL. M-V S. 91) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.